

Bayerischer Fußball-Verband
BFV-Verbands-Sportgericht

Thomas Raßbach
Ringstraße 29
91611 Lehrberg

Aktenzeichen
00112-24/25-VSG-Bayern

10. April 2026

Datum der Sitzung: 09.04.2026

Besetzung: |

Anzeige des Bezirks-Vorsitzenden Uwe Mauckner gegen Thomas Raßbach vom 25.06.2025

Urteil:

- I. Thomas Raßbach wird wegen einer Amtspflichtverletzung gemäß § 87 RVO zu einer Geldstrafe in Höhe von 350 € verurteilt.
- II. Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.
- III. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Auslagen der mündlichen Verhandlungen trägt der Betroffene Thomas Raßbach zu 2/3, im Übrigen trägt diese der BFV.
Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

I.
a)

Das Verfahren wurde durch die Anzeige des Bezirks-Vorsitzenden Uwe Mauckner vom 25.06.2025 eingeleitet, die am 26.06.2025 beim Verbands-Sportgericht einging.

In dieser wurden dem Betroffenen Thomas Raßbach im Wesentlichen vorgeworfen, die Hallenabrechnungen mehrerer Spielzeiten nicht vorgelegt zu haben und die daraus resultierenden Gelder nicht ordnungsgemäß und nicht zeitnah an den Verband abgeführt zu haben. Darüber hinaus bestand der Verdacht, dass Gelder über einen längeren Zeitraum außerhalb der offiziellen Verbandsabrechnung verwahrt wurden.

Ferner wurde beanstandet, dass im Rahmen der Hallenturniere Siegpriämien an Vereine ausbezahlt worden seien und Zahlungen an Turnierleitungen bzw. Helfer erfolgt seien, ohne dass hierfür eine ausreichende rechtliche Grundlage oder nachvollziehbare Dokumentation vorgelegen habe. Schließlich wurden weitere Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Abrechnung von Turnieren sowie möglichen Nebenkomplexen, insbesondere im Bereich von Sponsoring und Turnierabwicklung, vorgeworfen. Zudem soll der Betroffene eine schwarze Kasse in seinem Kreis geführt haben.

Bayerischer Fußball-Verband
BFV-Verbands-Sportgericht

Gegenstand des Verfahrens sind entsprechend Vorgänge im Zusammenhang mit der Durchführung und Abrechnung der Hallenmeisterschaften im Kreis Nürnberg/Frankenhöhe für die Spielzeiten 2022/23, 2023/24 und 2024/25.

Der Betroffene war im maßgeblichen Zeitraum als Kreis-Vorsitzender sowie bis einschließlich der Saison 2023/24 als Kreis-Spielleiter tätig. Die Ausrichtung der Turniere erfolgte durch die jeweiligen Vereine als Veranstalter.

Die Abrechnungen der Hallenmeisterschaften wurden zunächst nicht vorgelegt, ebenso wurden die daraus resultierenden Einnahmen nicht überwiesen bzw. in die Kasse des BFV eingezahlt.

Mit E-Mail vom 11.06.2025 wurde der Betroffene durch den Bezirks-Vorsitzenden Mauckner zur Vorlage der ausstehenden Hallenabrechnungen aufgefordert.

Nachdem eine Vorlage nicht erfolgte, wurde der Betroffene mit weiterer E-Mail vom 18.06.2025 erneut an die Abgabe erinnert.

Die Hallenabrechnungen wurden schließlich am 01.07.2025 durch den Betroffenen eingereicht.

Mit der Vorlage der Abrechnungen erfolgte zugleich auch die Abführung der bislang zurückgehaltenen Gelder in bar an die zuständige Geschäftsstelle Mittelfranken durch den Zeugen | .

Hierbei handelte es sich um 123,88 EUR für die Saison 2022/23 und um 2.277,11 EUR für die Saison 2023/24.

Im Rahmen der Turniere wurden durch die ausrichtenden Vereine Zahlungen an Helfer sowie Siegprämien an die Vereine vorgenommen. Die Höhe der Siegprämien wurden vom Betroffenen festgelegt. Ein Helferessen pro Hallensaison wurde durch den Betroffenen veranlasst und durchgeführt. Die Praxis der Auszahlung von Siegprämien an die Vereine bestand seit mehreren Jahren und war in der Verbandsbuchhaltung erfasst, ohne dass es zu Beanstandungen gekommen war.

b)

Die Verbandsanwaltschaft wurde mit E-Mail vom 26.06.2025 beteiligt und erklärte mit Schreiben vom 27.06.2025 ihren Beitritt zum Verfahren. In der Folge wurde das Verfahren auf Antrag der Verbandsanwaltschaft vom 23.07.2025 zunächst ruhend gestellt, um eine interne Prüfung der Abrechnungsunterlagen zu ermöglichen. Mit Schreiben des Verbands-Sportgerichts vom 27.08.2025 wurde das Verfahren sodann förmlich gegenüber dem Betroffenen eingeleitet; zugleich wurde dem Betroffenen Thomas Raßbach Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt und eine Frist bis zum 23.09.2025 gesetzt. Der Betroffene nahm durch seinen Verfahrensbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 25.09.2025 Stellung, nachdem ein Fristverlängerungsantrag bis zum 05.10.2025 gewährt wurde seitens des Verbands-Sportgerichts.

Die erste mündliche Verhandlung vor dem Verbands-Sportgericht fand am 21.10.2025 statt. Den Beteiligten wurde eine weitere Schriftsatzfrist bis zum 04.11.2025 eingeräumt.

Eine weitere mündliche Verhandlung wurde am 19.12.2025 durchgeführt.

Nach Übersendung der Protokolle der mündlichen Verhandlungen und weiterer Unterlagen wurde dem Betroffenen und dem Verbandsanwalt mit Schreiben vom 28.01.2026 nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 03.02.2026 gegeben. Es wurden sodann weitere Schriftsatzfristen gewährt bis zum 24.03.2026.

Mit dem Betroffenen bzw. dem bevollmächtigten Rechtsanwalt fanden sodann Verständigungsgespräche statt. Dabei wurde dem Betroffenen eine Geldstrafe in Höhe von 300 bis 500 EUR in Aus-

Bayerischer Fußball-Verband
BFV-Verbands-Sportgericht

sicht gestellt. Der Betroffene stimmte durch seinen Bevollmächtigten diesem Vorgehen zu und war darüber hinaus mit einem abgekürzten Urteil einverstanden.

Der Verbandsanwalt beantragte mit Schreiben vom 24.03.2025 eine Geldstrafe in Höhe von 500 EUR.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlungen wurde der Sachverhalt umfassend erörtert und Beweis erhoben durch Vernehmung des Betroffenen sowie Zeugen sowie durch Auswertung der vorgelegten Unterlagen.

Im Übrigen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Die Zuständigkeit des Verbands-Sportgerichts folgt aus § 20 Abs. 1 lit. b RVO. Danach ist das Verbands-Sportgericht zuständig für alle Vergehen von Funktionären des Verbandes und von Mitgliedern der Verbandsorgane und deren Untergliederungen. Der Betroffene war im verfahrensgegenständlichen Zeitraum als Kreis-Vorsitzender sowie zeitweise als Kreis-Spielleiter tätig und damit Funktionsträger einer Untergliederung (Kreis) des Bayerischen Fußball-Verbandes. Die ihm vorgeworfenen Pflichtverletzungen betreffen sein Verhalten in Ausübung dieser Funktionen. Die ausschließliche sachliche Zuständigkeit des Verbands-Sportgerichts ist daher gegeben.

III.

a)

Die getroffenen Feststellungen beruhen auf den eingereichten Hallenabrechnungen, den Protokollen der mündlichen Verhandlungen, den Stellungnahmen des Betroffenen sowie den vorgelegten Abrechnungsunterlagen. Die verspätete Einreichung der Abrechnungen und die ebenso verspätete Abführung der Gelder sind zwischen den Beteiligten im Kern unstreitig und durch die Aktenlage eindeutig belegt. Die Auszahlung von Siegprämien ergibt sich aus den vorliegenden Abrechnungen und der Einlassung des Betroffenen; zugleich ist festgestellt, dass diese Praxis bereits über mehrere Jahre hinweg bestand und dem Verband bekannt war. Hinsichtlich der Zahlungen an Helfer und Turnierleitungen steht nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlungen fest, dass diese durch die jeweiligen ausrichtenden Vereine vorgenommen wurden. Das vom Betroffenen veranlasste Helferessen ist durch die vorgelegten Unterlagen ebenfalls belegt. Anhaltspunkte dafür, dass der Betroffene sich persönlich bereichert oder Gelder zweckwidrig für eigene Zwecke verwendet hätte, haben sich demgegenüber nicht ergeben.

b)

Der Betroffene hat seine Amtspflichten nach § 87 RVO verletzt.

aa)

Als Funktionsträger, Kreis-Spielleiter, war er verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Organisation und Abrechnung der Hallenmeisterschaften Sorge zu tragen. Als Kreis-Spielleiter war er konkret für die Planung, Koordination und Durchführung der Hallenmeisterschaften zuständig. Hierzu gehörten insbesondere die zeitnahe Vorlage der Abrechnungen sowie die unverzügliche Abführung der vereinnahmten Gelder.

Bayerischer Fußball-Verband
BFV-Verbands-Sportgericht

Durch die über mehrere Spielzeiten verspätete Einreichung der Abrechnungen sowie die verzögerte Abführung der Gelder hat der Betroffene diese Pflichten verletzt. Die Gelder hätten jeweils spätestens Ende März nach Abschluss der Hallenrunde abgerechnet und abgeführt werden müssen. Dabei bleibt unerheblich, dass operative Aufgaben teilweise auf andere Funktionsträger übertragen waren. Die Gesamtverantwortung verbleibt beim Betroffenen.

bb)

Das vom Betroffenen veranlasste Helferessen stellt einen weiteren, wenn auch geringfügigen Pflichtverstoß dar. Erst auf Anforderung wurde eine ordnungsgemäße Übersicht der Teilnehmer erstellt. Es nahmen auch Personen teil, welche nicht als Helfer während der Hallenmeisterschaften fungiert haben. Zudem erfolgte an die Teilnehmer keine Information über die nicht mögliche Abrechnung von Tagegeldern.

cc)

Die Auszahlung von Siegprämien ist für sich genommen nicht unzulässig.

Zwar wurde die Höhe der Prämien durch den Betroffenen festgelegt und führte mittelbar zu wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Verband. Wenn diese dem Satzungszweck dienen und Teil der sportlichen Betätigung bzw. des Wettbewerbs sind, sondern dem Sport dienen und diese nicht unangemessen hoch sind, sind diese grundsätzlich möglich.

Es lag hierfür jedoch keine Genehmigung vor. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass diese Praxis seit vielen Jahren bestand, in der Verbandsbuchhaltung erfasst war und zuvor nicht beanstandet wurde.

Daher ist die Schuld hier als gering anzusehen und es liegt insgesamt nur ein sehr geringfügiger Verstoß vor, der neben dem weiteren Vergehen der Abrechnungen kein eigenständiges Gewicht darstellt und hinter diesem zurücktritt.

dd)

Die Zahlungen an die Turnierleitung und Helfer wurden durch die jeweiligen Ausrichtervereine vorgenommen. Eine unmittelbare Verantwortlichkeit des Betroffenen ist insoweit nicht festzustellen. Allerdings hatte der Betroffene Kenntnis von diesem Prozedere durch die Abrechnungen und diese Vorgehensweise wurde vertraglich durch den Betroffenen mit den Vereinen festgelegt. Die geringe Aufwandsentschädigung an die Turnierleitung und Helfer ist allerdings üblich und angemessen und somit nicht zu beanstanden. Insofern war das Verfahren einzustellen.

ee)

Ein eigenständiger Tatbestand der unlauteren Abrechnung nach § 88 RVO ist nicht erfüllt. Die festgestellten Mängel gehen im Rahmen der Amtspflichtverletzung auf, insbesondere die jahrelange Zurückhaltung der dem Verband zustehenden Gelder.

Auch der Vorwurf unzulässiger Zahlungen an Turnierleitungen und Helfer war einzustellen, da diese Zahlungen durch die jeweiligen ausrichtenden Vereine vorgenommen wurden und eine unmittelbare Verantwortlichkeit des Betroffenen nicht nachgewiesen werden konnte.

Der Vorwurf der Führung einer „schwarzen Kasse“ war ebenfalls nicht aufrechtzuerhalten. Zwar wurden Gelder verspätet abgeführt, eine zweckwidrige Verwendung, Verschleierung oder sonstige Nutzung außerhalb der Verbandsstrukturen konnte jedoch nicht festgestellt werden, sodass lediglich eine bereits berücksichtigte Pflichtverletzung, nicht aber ein eigenständiger Vorwurf vorliegt.

Bayerischer Fußball-Verband
BFV-Verbands-Sportgericht

Soweit Unklarheiten bei einzelnen Abrechnungspositionen, insbesondere hinsichtlich von Startgeldern oder Schiedsrichterkosten, bestanden, konnte keine konkrete unrichtige oder manipulative Abrechnung nachgewiesen werden. Diese Aspekte gehen vielmehr in der insgesamt verspäteten und organisatorisch unzureichenden Abwicklung auf und rechtfertigen keinen eigenständigen Schuldspruch.

Schließlich waren weitere Vorwürfe, insbesondere im Zusammenhang mit Sponsoring oder sonstigen Nebenkomplexen, mangels hinreichender Tatsachengrundlage einzustellen. Ein Verstoß gegen § 89 RVO war bereits tatbestandlich nicht gegeben.

c)

Bei der Strafzumessung waren sämtliche für und gegen den Betroffenen sprechenden Umstände umfassend abzuwägen. Zu seinen Lasten war zu berücksichtigen, dass er über einen längeren Zeitraum hinweg seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und insbesondere zeitnahen Abrechnung der Hallenmeisterschaften sowie zur unverzüglichen Abführung der Gelder nicht nachgekommen ist. Dabei fällt ins Gewicht, dass sich die Pflichtverletzung über mehrere Spielzeiten erstreckte und der Betroffene als Kreis-Vorsitzender und damaliger Kreis-Spielleiter eine hervorgehobene Leitungsfunktion innehatte, die ein erhöhtes Maß an Sorgfalt und Kontrolle erfordert.

Zu seinen Gunsten war jedoch maßgeblich zu berücksichtigen, dass eine persönliche Bereicherung zu keinem Zeitpunkt festgestellt werden konnte und die Gelder letztlich vollständig abgeführt wurden. Strafmildernd wirkte sich ferner aus, dass die Abrechnungen nach entsprechender Aufforderung vollständig nachgereicht wurden und der Betroffene im Verfahren umfassend zur Aufklärung beigetragen hat. Er hat sich vollumfänglich zur Sache eingelassen, die maßgeblichen Umstände offen dargelegt und damit wesentlich zur Sachverhaltsaufklärung beigetragen.

Besonders zugunsten des Betroffenen war darüber hinaus zu berücksichtigen, dass er über viele Jahre hinweg als Funktionär für den BFV tätig war und sich hierbei durch vorbildlichen Einsatz und erhebliches Engagement ausgezeichnet hat. Diese langjährige, beanstandungsfreie Tätigkeit spricht deutlich gegen ein strukturelles Fehlverhalten und ist strafmildernd in erheblichem Maße zu berücksichtigen.

Weiterhin war zu seinen Gunsten zu werten, dass der Betroffene den ihm vorgeworfenen Verstoß hinsichtlich der verspäteten Abrechnung eingeräumt, sich hierfür entschuldigt und sein Fehlverhalten erkennbar eingesehen hat. Das gezeigte Verständnis für die Pflichtwidrigkeit seines Handelns sowie die glaubhaft zum Ausdruck gebrachte Reue wirken sich strafmildernd aus.

Hinsichtlich der Siegprämien war zudem zu berücksichtigen, dass es sich um eine über viele Jahre hinweg praktizierte und dem Verband bekannte Vorgehensweise handelte, die nicht beanstandet worden war, sodass insoweit von einem erheblich geminderten Schuldvorwurf auszugehen ist und dieser wie zuvor dargelegt kein eigenständiges Gewicht hat.

Unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der mehrjährigen Pflichtverletzung einerseits sowie der erheblichen entlastenden Gesichtspunkte – namentlich der fehlenden Bereicherungsabsicht, der vollständigen Nachholung der Abrechnungen, der umfassenden Mitwirkung an der Aufklärung, der langjährigen verdienstvollen Tätigkeit und der gezeigten Einsicht und Reue –



Bayerischer Fußball-Verband

BFV-Verbands-Sportgericht

andererseits, erachtet das Gericht eine Geldstrafe in Höhe von 350 € als tat- und schuldangemessen, aber auch ausreichend, um dem festgestellten Verstoß Rechnung zu tragen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 32, 33, 50 Abs. 2 S. 1 RVO, § 11 I. Nr. 13 d) FO i.V.m. § 2 I. Nr. 13 d) Anlage zur FO.

Der Betroffene war wegen des wesentlichen Teils der ihm vorgeworfenen Pflichtverletzungen zu verurteilen. Der Kern des Verfahrens lag in der verspäteten Abrechnung sowie der verspäteten Abführung der Gelder, die den Schwerpunkt der Vorwürfe bildeten und zu einem Schuldspruch geführt haben.

Soweit das Verfahren im Übrigen eingestellt wurde, betraf dies überwiegend Nebenkomplexe bzw. Vorwürfe, die für den Verfahrensumfang zwar nicht unerheblich waren, jedoch nicht den Schwerpunkt der Pflichtverletzung darstellten.

Unter Abwägung dieser Umstände entspricht es der Billigkeit, dem Betroffenen den überwiegenden Teil der Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Der Betroffene trägt daher die Kosten des Verfahrens in Höhe der Gebühr für das Verfahren vor dem Verbands-Sportgericht von 71,71 EUR sowie die Auslagen der mündlichen Verhandlungen zu 2/3; im Übrigen werden die Kosten dem BFV auferlegt.

Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

gez.

Rechtliches Gehör wurde gewährt.

Bayerischer Fußball-Verband

BFV-Verbands-Sportgericht

Brienner Str. 50

80333 München

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist kein verbandsinternes Rechtsmittel möglich.

Diese Mitteilung ist nicht unterschrieben, da sie automatisch erstellt wurde.